## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion) Verfassungsdienst



Datum: Zahl: 5. November 2012 01-VD-BG-7635/5-2012

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte: Telefon: Fax: e-mail:

Dr. Primosch 050 536 – 10801 050 536 – 10800 Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Per E-Mail an: <a href="mailto:st5@bmvit.gv.at">st5@bmvit.gv.at</a>

Zu dem mit do. Note vom 8. Oktober 2012, Zahl: BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Der unter Z 4 (§ 24 Abs. 5c) des Entwurfs verwendete Begriff "Patientin" erscheint unzutreffend, weil es sich hier um Personen handeln soll, die eine Geburtshilfe in Anspruch nehmen. Der Tätigkeitsbereich des Hebammenberufes umfasst nicht die Behandlung von Patientinnen.

Die unter Z 7 (§ 29b Abs. 1a) vorgesehene Verfassungsbestimmung bedeutet eine – isoliert und mithin ohne Verhandlungen über ein Gesamtpaket vorgenommene – Kompetenzverschiebung zu Lasten der Landesverwaltung. Im Übrigen ist zu bedenken, dass mit der vorgeschlagenen Bestimmung die regionale Servicierung seitens der Bezirksverwaltung durch Konzentration der Agenden beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen abgelöst wird.

In <u>Z 10 (§ 42 Abs. 3)</u> sollte die Wortfolge "dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs" etwa durch die Wortfolge "dem Einsatz von Fahrzeugen, die zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs verwendet werden" ersetzt werden, damit diese Ausnahmeregelung ebenso für entsprechende Fahrzeugeinsätze von privaten Unternehmen gilt, die im Auftrag von Gemeinden oder des Landes beispielsweise den Winterdienst durchführen.

Im Zusammenhang mit der Inkrafttretensbestimmung der <u>Z 28 (§ 103 Abs. 12)</u> sollte klargestellt werden, nach welcher Rechtslage anhängige Verfahren zu Ende zu führen sind.

Abschließend wird angeregt, in Erwägung zu ziehen, die Zuständigkeitsregeln der §§ 94a und 94b StVO 1960 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dahingehend zu novellieren, dass die Landesregierung die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Erlassung von Verordnungen (zumindest solchen gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960) betrauen kann.

Da Art. 15 Abs. 7 B-VG mit 1. Jänner 2014 außer Kraft treten wird (siehe Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG), müsste künftig eine Ausnahmebewilligung insbesondere für das Wochenende-, Feiertags- und Nachtfahrverbot, die für mehrere Bundesländer gelten soll, jedenfalls jeweils durch jede befasste Landesregierung mit eigenem Bescheid erteilt werden. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wäre die Wiedereinführung der Möglichkeit, einen einvernehmlichen Bescheid durch die beteiligten Landesbehörden zu erlassen, sinnvoll. Eine dem Art. 15 Abs. 7 B-VG äquivalente Regelung für straßenpolizeiliche Agenden nach § 45 StVO 1960 sollte daher ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

## Für die Kärntner Landesregierung:

## Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-11-05T10:28:01Z

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur

Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.